

SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES BIRKENWEGES ZWISCHEN SPORTPLATZ UND KLEINGARTENGELÄNDE

TEIL A : PLANZEICHNUNG



Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) 1990.	
PLANZEICHENERKLÄRUNG	
Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB	
	Flächen für den Gemeinbedarf
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
GRZ 0,6	Maximale Grundflächenzahl
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	
	Baugrenze
Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB	
	private Grünflächen
	Parkanlage
Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB	
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, Knick und Schutzstreifen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Bäume zu pflanzen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
Sonstige Planzeichen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches für den Bebauungsplan Nr. 6 B § 9 Abs. 7 BauGB
DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	Vorhandene bauliche Anlage
	Vorhandene Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung
	Bemaßung in Metern
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	
	Knick § 15b LNatSchG

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

1.1 **Flächen für den Gemeinbedarf** (§ 9 (1) Nr.5 BauGB)

Auf der Gemeinbedarfsfläche für sozialen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen ist die Errichtung eines Altenpflege- und Betreuungsheimes zulässig.

1.2 **Zulässigkeit von Stellplätze und Garagen** (§ 12 BauNVO)

Die Errichtung von Garagen, überdachten Stellplätzen und Stellplätzen ist nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.3 **Zulässigkeit von Nebenanlagen** (§ 14 BauNVO)

Die Errichtung von Nebenanlagen ist nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 **Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl** (§ 19 (4) BauNVO)

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch Garagen, überdachte Stellplätze, Stellplätze und Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO bis zu einer maximalen Grundfläche von 0,8 überschritten werden.

II. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN auf Grundlage des grünordnerischen Fachbeitrages (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB i. V. m. § 6 (4) LNatSchG)

1. **Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 (1) Nr.25b BauGB)

Der vorhandene Knick am nordwestlichen Plangebietsrand ist zu erhalten. Zum Schutz des Knicks ist ein 3,0 m breiter Streifen mit einer Wiesenvvegetation anzulegen und von jeglicher Bebauung freizuhalten.

2. **Anpflanzen von Bäumen** (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Entlang der Grundstücksgrenze am Birkenweg sind 6 hochstämmige, standortgerechte Laub- oder Obstbäume anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standorte können in Abhängigkeit von Baukörper und Erschließungsformdmissen geringfügig seitlich verschoben werden.

3. **Private Grünfläche**

Die private Grünfläche ist parkartig zu gestalten. ¼ der Fläche ist naturnah durch eine lockere, kullissenartige Bepflanzung aus Bäumen und Sträuchern anzulegen. Eine durchgehende geschlossene Bepflanzung über 2,0 m Höhe ist unzulässig.

III. BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 92 LBO)

1. **Gebäudegestaltung**

1.1 **Dachformen**

Für die Hauptgebäude sind nur Satteldächer, Pultdächer und Walmdächer zulässig.

1.2 **Dachmaterialien**

Zulässig sind Dachziegel und Dachsteine in roten, braunen und anthraziten Farbtönen sowie Metalleindeckungen.

1.3 **Fassaden**

Zulässig sind Fassaden aus Ziegelmauerwerk, Holzverschalungen oder Putz.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.06.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den Elmshorner Nachrichten und in der Norddeutschen Rundschau am 19.09.2003.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 30.09.2003 durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.01.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 12.11.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.01.2004 bis 25.02.2004 während folgender Zeiten Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr und Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.01.2004 in den Elmshorner Nachrichten und in der Norddeutschen Rundschau bekannt gemacht.

Horst, 09.06.2004



[Signature]
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 22.9.02, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Lietzen, 01.24.5.2004



[Signature]
öffentl. bestell. Vermessungsing.

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.03.2004 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Horst, 09.06.2004



[Signature]
Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Horst, 09.06.2004



[Signature]
Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 02.06.2004 vom 02.06.2004 bis 02.06.2004 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 02.06.2004 in Kraft getreten.

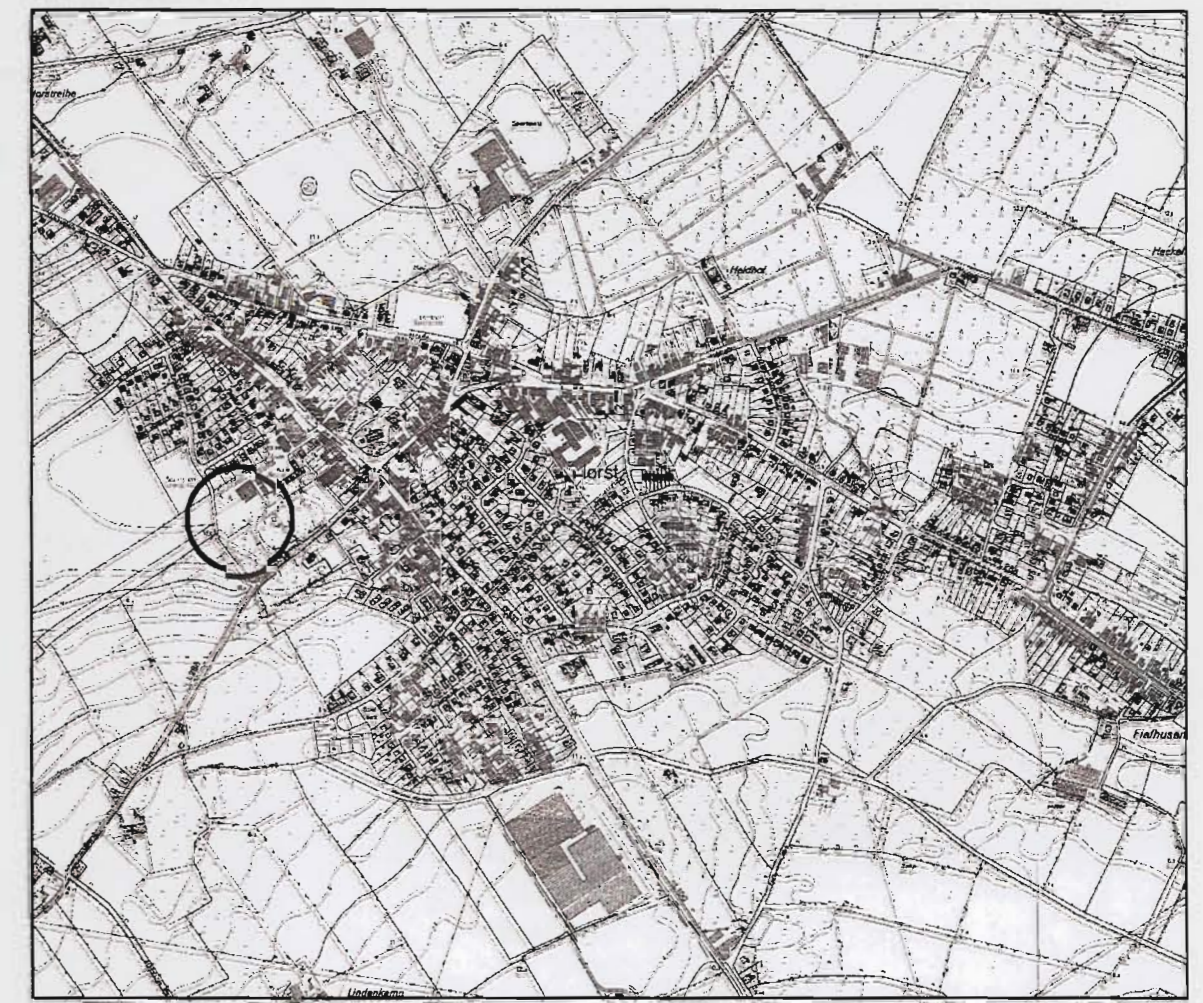
Horst, 06.08.2004



[Signature]
Bürgermeister

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesbauordnung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 47) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.03.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 für das Gebiet südlich des Birkenweges zwischen Sportplatz und Kleingartengelände der Gemeinde Horst, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG DER GEMEINDE HORST ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DES BIRKENWEGES ZWISCHEN SPORTPLATZ UND KLEINGARTENGELÄNDE

SATZUNGSBESCHLUSS

MASSTAB: 1:1000	PROJEKTBEARBEITER: PLOTZITZA	DATUM: 10.03.2004
--------------------	---------------------------------	----------------------